



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.324/0-V/5/94

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

GZ-GESETZENTWURF	
Zl. 67	-GE/19... 14
Datum: 12. DEZ. 1994	
Verteilt 14. Dez. 1994	
Ihre GZ vom	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Irresberger

2724

H. Pöschel-Karant

Betrifft: Bundesgesetz zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV-Ausführungsgesetz - EWIVG);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

3. Dezember 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.324/0-V/5/94

Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

10070A/16-I.3/1994
26. September 1994

Betrifft: Bundesgesetz zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV-Ausführungsgesetz - EWIVG); Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

Auf die betreffenden Bestimmungen der Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden nur mehr mit "Richtlinie .." zitiert) über Sammelnovellen, insbesondere auf Richtlinie 65, darf hingewiesen werden.

Im Zusammenhang mit den Verweisungen der vorgesehenen Bestimmungen des Art. I § 2 Abs. 1 letzter Satz und § 11 Abs. 2 ist auf Richtlinie 59 hinzuweisen, wonach eine "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf.

Gemäß Richtlinie 137 ist bei Zitierung von Absätzen die Abkürzung "Abs." (also mit Beisetzung eines Abkürzungspunktes) zu verwenden.

- 2 -

II. Zum Gesetzestitel und zur Überschrift des Art. I:

Der Titel sollte wie folgt lauten:

"Bundesgesetz, mit dem begleitende Bestimmungen zur Verordnung des Rates ... erlassen und mit dem das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden"

Im Sinne einer kurzen und prägnanten Fassung wäre auch folgender Gesetzestitel (mit Mehrzahlform analog zu anderen gesellschaftsrechtlichen Gesetzen) zu erwägen:

"Bundesgesetz über Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen samt Änderungen des Firmenbuchgesetzes, ... (EWIV-Begleitgesetz - EWIVBG)"

Der Kurztitel sollte "EWIV-Begleitgesetz" lauten, weil für eine "Ausführung" einer Verordnung des Rates der EG in der innerstaatlichen Rechtsordnung kein Raum ist.

Die Buchstabenabkürzung eines Gesetzestitels sollte alle wesentlichen Elemente des Gesetzestitels bzw. des Kurztitels (auch das des "Begleit"gesetzes) andeuten.

Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits des öfteren ausgeführt hat, sollte nicht - so aber die Überschrift des Art. I - ein Teil eines Gesetzes selbst als Gesetz bezeichnet werden; weiters sollte nicht die Bezeichnung eines solchen Teils mit dem Titel des gesamten Gesetzes übereinstimmen, wie dies aber bei der Überschrift des Art. I und dem Kurztitel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes der Fall ist. Ebenfalls wiederholend sei angemerkt, daß das Bedürfnis nach einer bequemen Zitierung, dem eine Buchstabenabkürzung Rechnung tragen will, weniger hinsichtlich des gesamten Gesetzes einschließlich seiner Novellenteile als vielmehr hinsichtlich des, hier in Art. I, eingeführten neuen Stammgesetzes besteht.

III. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I § 1:

Abs. 1 erster Satz sollte entfallen, weil - wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird - die Verordnung des Rates in Österreich bereits auf Grund des EWR-Abkommens gilt. Mit Wirksamwerden des österreichischen Beitritts zur EU wird der Geltungsgrund im Gemeinschaftsrecht liegen, und auch aus diesem Grund für die Statuierung eines gesetzlichen Geltungsgrundes kein Raum sein.

Statt der Kurzbezeichnung "Verordnung" wäre eine spezifischere Bezeichnung, etwa "Ratsverordnung" oder "EWIV-Verordnung" wünschenswert.

Dementsprechend könnte § 1 Abs. 1 etwa wie folgt lauten:
"§ 1. (1) Soweit die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, ABl.Nr.L199 vom 31. Juli 1985 S. 1, im folgenden EWIV-Verordnung, keine Regelung enthält, sind auf eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung mit Sitz im Inland die folgenden Bestimmungen und - ergänzend hierzu - die für eine offene Handelsgesellschaft geltenden Bestimmungen anzuwenden."

Zu Art. I § 8:

In Abs. 1 erster Satz sollte es wohl "unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche" heißen.

Zu Art. I § 13:

Im ersten Satz könnte etwa das Wort "nötigenfalls" eingefügt werden.

- 4 -

Für die bei der Angabe von Geldbeträgen zu verwendende Schreibweise ist auf Richtlinie 142 aufmerksam zu machen.

Da Art. I Verweisungen auf andere, als Bundesgesetz geltende Rechtsvorschriften enthält, wird die Aufnahme einer generellen Verweisungsbestimmung (Richtlinie 62) in Art. I zur Erwägung gestellt.

Zu Art. II:

Es darf aufmerksam gemacht werden, daß im übrigen Gesetzestext das Wort "wirtschaftliche" klein geschrieben wird.

Im zweiten Teil der Novellierungsanordnung sollte durch die Wortstellung ausgedrückt werden, daß sich auch dieser Teil der Novellierungsanordnung auf die einleitenden Worte "Im § 2" bezieht, und es daher "und erhält die bisherige Z 12 ..." heißen (vgl. die Novellierungsanordnungen in Art. III und Art. IV).

Zu Art. III bis V:

Das Wort "Artikel" sollte auch in den Überschriften dieser Artikel ausgeschrieben werden.

Zu Art. IV:

Am Ende der lit.a sollte der Strichpunkt noch vor dem die neu zu fassende Z 2 abschließenden Anführungszeichen gesetzt werden.

Der am Ende der lit.c gesetzte Strichpunkt sollte entfallen.

Zu Art. V:

Art. V sollte entfallen. Anstelle des Abs. 1 sollten Art. I und jedes der durch Art. II bis IV geänderten Gesetze eine der Richtlinie 41 entsprechende Inkrafttretensbestimmung erhalten.

Eine Vollziehungsklausel sollte lediglich an das Ende des Art. I gestellt werden, da es hinsichtlich der Novellenbestimmungen der Art. II bis IV keiner Vollziehungsklausel bedarf (Richtlinie 83).

Zur Anlage:

Die Anlage sollte entfallen, da die erforderliche Publizität der durchzuführenden Ratsverordnung durch das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften selbst hergestellt wird. Die (nochmalige) Kundmachung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bundesgesetzblatt wurde schon bisher unterlassen und sollte auch im Hinblick auf den bereits jetzt außerordentlichen Umfang des Bundesgesetzblattes unterbleiben. Im übrigen ist nur das Amtsblatt der EG als authentisches Publikationsorgan für unmittelbar wirksame EG-Vorschriften anzusehen (vgl. im EWR-Kontext auch Art. 4 Abs. 2 EWR-BVG).

IV. Zu den Erläuterungen:

Bezüglich der Datumsschreibweise sollte Richtlinie 143 auch in den Erläuterungen beachtet werden. Bei der Zitierung der umzusetzenden Verordnung sollte für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens des Bundesgesetzblattes auch die Celex-Nummer angegeben werden (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Anstelle von "Mitgliedsstaat" (passim) sollte es durchwegs "Mitgliedstaat" (ohne Fugen-s) heißen.

Auf S. 26 sollte es im zweiten Absatz, vierte Zeile, statt "überläßt" richtig "überlassen" heißen.

In der Mitte desselben Absatzes sollte es "Inkrafttreten des EWR-Abkommens auch für Österreich" heißen.

Eine Berufung auf die Legistischen Richtlinien 1990 sollte in Erläuterungen grundsätzlich unterbleiben (S. 26, dritter Absatz).

- 6 -

Auf S. 26 sollte in der drittletzten Zeile vor dem Wort "als" ein Beistrich gesetzt werden.

Am Ende des Allgemeinen Teiles wäre gemäß Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 die Kompetenzgrundlage des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes anzugeben.

Im Besonderen Teil finden sich am Ende der Erläuterungen zu jedem Paragraphen des Art. I weiterführende Hinweise. Diese Hinweise sollten aussagekräftiger gestaltet werden und etwa angeben, in welchem Verhältnis die Entwurfsbestimmungen zu den zitierten Bestimmungen der Ratsverordnung usw. stehen. Der jeweils vor dem letzten Glied der Aufzählungen gesetzte Beistrich sollte durch das Wort "und" ersetzt werden.

Die Erläuterungen zu Art. V sollten aussagekräftiger sein und etwa die äußerst kurze Legisvakanz begründen.

V. Textgegenüberstellung:

Zu den durch Art. II bis IV zu ändernden Bestimmungen wäre gemäß Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979 eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

3. Dezember 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

